



Beschluss vom 12. Mai 2025

GR-2025-116

G3.
G3.30

GEMEINDEVERWALTUNG
Gebühren, Tarife

Revision Gebühren- und Tarifordnungen, Gemeindeverwaltung Weiningen, 2025

Mit Gemeindeversammlungsbeschluss Nr. 5 vom 8. Dezember 2016 genehmigte die Stimmbevölkerung die Grundsätze zur Gebührenerhebung. Diese ermächtigen unter Anderem den Gemeinderat, Gebühren festzusetzen, welche nicht durch übergeordnetes Recht vorgeschrieben sind.

Die Gebühren- und Tarifordnung vom 23. September 2019 wurde vollumfänglich überarbeitet. Wo nötig wurden Gebühren angepasst und insbesondere die Struktur, von einer bereichsübergreifenden zu bereichsspezifischen Gebühren- und Tarifordnungen, verändert. Diese liegen zur Genehmigung vor und sind nach § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt zu machen.

Beschluss:

1. Die bisherige Gebühren- und Tarifordnung vom 23. September 2019 wird, per Inkrafttreten der neuen Gebühren- und Tarifordnungen, aufgehoben.
2. Gestützt auf die Grundsätze zur Gebührenerhebung vom 8. Dezember 2016 werden folgende Gebühren- und Tarifordnungen der Gemeinde Weiningen genehmigt:
 - Gebühren- und Tarifordnung Allgemeine Verwaltungsgebühren
 - Gebühren- und Tarifordnung Abteilung Bevölkerung & Sicherheit
 - Gebühren- und Tarifordnung Abteilung Hochbau & Umwelt
 - Gebühren- und Tarifordnung Abteilung Soziales
 - Gebühren- und Tarifordnung Abteilung Steuern
 - Gebühren- und Tarifordnung Abteilung Tiefbau & Werke
 - Gebühren- und Tarifordnung Bibliothek
3. Die gemäss Ziff. 2 dieses Beschlusses genehmigten Gebühren- und Tarifordnungen treten, vorbehältlich ihrer Rechtsgültigkeit, per 1. Juli 2025 in Kraft.
4. Dieser Beschluss ist nach § 7 Abs. 1 Gemeindegesetz im amtlichen Publikationsorgan zu publizieren und während der Rekursfrist gemäss Ziff. 5 dieses Beschlusses zusammen mit den genehmigten Gebühren- und Tarifordnungen öffentlich aufzulegen.

5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dietikon, 8953 Dietikon, Rekurs erhoben werden. Die Rekursfrist muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
6. Mitteilung an:
 - Alle Gemeinderäte
 - Alle Verwaltungsabteilungen
 - Amtliche Gesetzessammlung
 - Abteilung Präsidiales (zur amtlichen Publikation, Veröffentlichung Website)
 - Abteilung Bevölkerung & Sicherheit (zur Aktenauflage)

Gemeinderat Weiningen



Mario Okle
Gemeindepräsident



Bruno Persano
Gemeindeschreiber

Versand: 15.05.2025